

10/SN-263/ME

ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Ottakringerstr. 114-116/9
Postfach 1
1162 Wien
Telefon: 0222/461463

Wien, am 10.9.1986

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	58 GE 86
Datum:	11. SEP. 1986
Verteilt	12. SEP. 1986 <i>Reichenberger</i>

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei übermitteln wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme des World Wildlife Fund / Österreich zu den Novellierungsvorschlägen zum Durchführungsgesetz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (BGB 189).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel C. Slama
TRAFFIC (Austria)



Herrn
Ministerialrat BRANDSTEIDL
BM f. Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1010 WIEN

Ottakringerstr. 114-116/9
Postfach 1
1162 Wien
Telefon: 0222/461463

Wien, 10.9.1986

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Wir danken für die Aufforderung an den World Wildlife Fund/Österreich, den Entwurf der Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGB Nr. 189/1982 zu begutachten und übermitteln Ihnen nach eingehendem Studium unsere Stellungnahme.

Wir sind erfreut darüber, daß sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach langer Zeit entschlossen hat, das reformbedürftige Bundesgesetz zum Artenschutzübereinkommen mit dem Ziel zu erweitern, den bis heute florierenden illegalen Handel mit gefährdeten Arten in Österreich weitgehend zu unterbinden.

Diese seit langem fällige Novellierung wird dazu beitragen, der fortschreitenden Gefahr der Ausrottung zahlreicher Arten Einhalt zu gebieten und das unerfreuliche Image Österreichs als internationales Schmuggelzentrum abzubauen.

Der uns zugesandte Entwurf enthält gewisse Verbesserungen, doch sind unserer Meinung nach folgende für den internationalen Artenschutz unbedingt notwendigen Punkte unberücksichtigt geblieben:

- 1) Ein wesentlicher Schwachpunkt des Durchführungsgesetzes wurde im besonderen Teil zu Art. I Z 1 (§4, Abs.2) angeschnitten. Obwohl seinerzeit die Bundesländer vehement auf ihre Kompetenz in Sachen Artenschutz bestanden haben, geben die Landesregierungen nun zu, mit der Kontrolle überfordert zu sein. Tatsächlich kann die Funktion der

/2

"wissenschaftlichen Behörde" im Sinne des Artenschutzübereinkommens weder von Juristen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie noch von Verwaltungsbehörden innerhalb der Landesregierungen durchgeführt werden und erfordert angesichts der Anzahl exotischer Sendungen ein komplexes biologisch-systematisches und zoogeographisches Wissen sowie taxonomische Erfahrung. Selbst hochqualifizierte Fachreferenten in den Landesregierungen sind fachlich auf die einheimische Flora und Fauna spezialisiert und stehen biologischen Fragen bezüglich tropischer Arten weitgehend hilflos gegenüber.

Es wäre demnach sinnvoll, ein biologisch kompetentes Gremium zusammenzustellen, welches den fachlichen Aufgaben einer wissenschaftlichen Behörde innerhalb des Artenschutzübereinkommens gewachsen ist und weiters die heute vielfach nicht gegebene Unvoreingenommenheit und wissenschaftliche Kompetenz der CITES-Bundesländersachverständigen bescheinigt.

Tatsächlich stellen z.B. in Tirol Kürschner und Taschner, also vom Handel mit gefährdeten Arten abhängige Geschäftsleute, die Mehrheit der CITES-Sachverständigen.

- 2) Dem Vorschlag, dem §4, Abs.2 eine lit. c anzufügen, derzufolge die Bescheinigung der zuständigen Behörden nicht erforderlich sein soll, wenn das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im gleichen Zustand wieder ausgeführt wird, in dem es aus einem Vertragsstaat eingeführt wurde ist unannehmbar, weil dadurch illegale Praktiken gefördert würden. Tatsächlich müßten derartige Reexporte unbedingt einer systematischen Überprüfung unterzogen werden, da die Gefahr besteht, daß die legal importierten Güter durch nur von Fachleuten unterscheidbare Schmuggelware in Österreich ausgetauscht und - nurnmehr falsch deklariert - mit offiziellen österreichischen Papieren ins Ausland gebracht werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, wie schnell die oft sehr professionell operierenden Schmuggler derartige Schwachstellen im Gesetz ausnützen.

Die Aufnahme der oben erwähnten lit. c in den §4, Abs.2 müßte demnach als Fahrlässigkeit mit nicht abschätzbaren Folgen angesehen werden.

- 3 -

- 3) Die Einfuhrbewilligung für lebende Tiere des Anhang II sollte unbedingt davon abhängig gemacht werden, ob der Empfänger über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten verfügt. Tatsächlich kann eine schlechte oder artfeindliche Unterbringung den Tod von importierten Exemplaren bereits gefährdeter Tierarten nach sich ziehen.

Da der Großteil der nach Österreich eingeführten Exemplare des Anhang II von wenigen Tiergroßhändlern (die übrigens weder über eine einschlägige Ausbildung noch über Sach- und Fachkundenachweise verfügen) in geballten Sendungen für kommerzielle Zwecke importiert wird, zieht der Tod jedes an den Folgen schlechter Unterbringung umgekommenen Exemplares erfahrungsgemäß eine ersetzende Nachbestellung nach sich.

Beliebte Tierarten wie Schildkröten und Zierfische weisen Ausfallsquoten von 70 - 100 % während des Fanges und Transportes auf. Für jeden in Österreich angelangten Papagei müssen z.B. schätzungsweise 9 Artgenossen ihr Leben lassen. Stirbt dieser aufgrund der schlechten Unterbringungsmöglichkeiten, verdoppelt sich die Todesrate und so fort.

Da die wenigen Tiergroßhändler in Österreich zwecks Quarantäne bereits der tierärztlichen Kontrolle unterzogen werden, wäre eine diesbezügliche Erweiterung des Gesetzestextes mit keinem besonderen zusätzlichen Aufwand verbunden.

- 4) Ein weiterer Punkt, der unserer Meinung nach nicht befriedigend gelöst wurde, betrifft die Sanktionen, die gegen Verstöße gegen das Artenschutzübereinkommen vorgesehen sind. Wir begrüßen die Anhebung des Strafrahmens auf ÖS 300.000.-, müssen jedoch darauf hinweisen, daß diese Strafe in vielen Fällen noch immer keine abschreckende Wirkung besitzt. Es gibt tatsächlich viele seltene Tierarten, von denen bereits ein einzelnes Exemplar diesen Wert übersteigt. Außerdem wird erfahrungsgemäß nie die Höchststrafe verhängt.

Im Entwurf zur Novelle wird darauf hingewiesen, daß der Wunsch nach Einziehung des lukrativen Gewinnes in den Absätzen 2 und 8 des §12 bereits berücksichtigt ist. Daraus ergibt sich jedoch ein Problem im Zusammenhang mit der materiellen Bewertung im Falle von unauffindbaren Exemplaren, welche nicht beschlagnahmt werden können. Tatsächlich ist der Wert sehr relativ und hängt in erster Linie vom Käufer ab. So erzielt z.B. ein Wanderfalke in österreichischen Falknerkreisen ca. ÖS 20.000.-, während die seit einigen Jahren in Österreich übersommernden Gäste aus den arabischen Erdölländern über das Zehnfache dafür bezahlen.

/4

Desweiteren gibt es in Österreich sehr wenige Fachleute, die über aktuelle Marktpreise gefährdeter Arten bescheid wissen. Bezüglich der abschreckenden Wirkung wollen wir einen österreichischen Fall aus dem vorigen Jahr darlegen, der sich nach Informationen von TRAFFIC erst kürzlich in ähnlicher Weise wiederholt hat.

Der Salzburger Tierhändler H. Wierer hat 49 Hyazintharas mit gefälschten paragayanischen Papieren nach Österreich importiert. Die Vögel waren ursprünglich für den deutschen Markt bestimmt und erzielen dort im Detailverkauf einen Gesamtwert von weit über 2 Millionen ÖS. In Südamerika kann diese Sendung bereits um ca. ÖS 50.000.- von einheimischen Tierfängern bezogen werden.

Demnach rechneten die Tierschmuggler in diesem Fall mit einem Nettogewinn von ca. 2 Millionen ÖS bei einer Anfangsinvestition von ca. ÖS 100.000.-. Derartige Gewinnspannen sind sonst nur im Rauschgifthandel anzutreffen. In derartigen Fällen kann eine Strafe von weniger als ÖS 300.000.- von den Importeuren miteinkalkuliert werden und wirkt sich letztlich nur als geringfügige Anhebung des Verkaufspreises aus.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Höchststrafe in Österreich erfahrungsgemäß in erster Linie symbolischen Charakter hat, wäre eine Anhebung auf ÖS 1.000.000.- gerechtfertigt.

- 5) Zusätzlich sollte unbedingt folgende Ergänzung im Gesetzestext verankert werden um Zweigleisigkeiten zu vermeiden:

Die Kosten für den Rücktransport von lebenden Exemplaren mit dem Ziel einer wissenschaftlich durchgeführten Wiederausbürgerung in einem geeigneten Biotop bzw. für die im Falle einer nicht möglichen Freilassung entstehenden Kosten für die Überführung in ein wissenschaftliches Zuchtprogramm oder in eine artgerechte Tierhaltung (Auffangstation) sowie die zur Pflege und Ernährung benötigten finanziellen Mittel müßten vom Importeur, der den gesetzeswidrigen Import zu verantworten hat, übernommen werden.

Tatsächlich gibt es keine Begründung, die die Kostenabdeckung durch den österreichischen Staat rechtfertigt. Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, daß im Falle einer Rücksendung von lebenden Exemplaren in ein geeignetes Land, diese Rücksendung nicht an den Exporteur sondern an eine von dortigen Behörden genannte Institution erfolgt, um den Erfolg der Wiederausbürgerung zu gewährleisten und weitere Übeltaten zu verhindern.

- 5 -

6) Weiters wäre die Erweiterung der Möglichkeit der Beschlagnahme auf Transitfuhren unter extremen Bedingungen ein wichtiger Schritt im Dienste des internationalen Artenschutzes, der Österreichs Ruf als Drehscheibe des illegalen Tierhandels schlagartig beenden und unser Land als Vorbild im Sinne des internationalen Artenschutzübereinkommens erscheinen ließe.

Tatsächlich leiten internationale Tierschmuggler in dem Wissen um Österreichs großzügige Handhabung des Artenschutzübereinkommens bewußt ihre Ladungen über Österreich, auch wenn dies mit erheblichen Umwegen und Zeitverzögerungen verbunden ist. Dadurch entstehen erhebliche Ausfälle bei gefährdeten Tierarten, welche im Sinne des Artenschutzübereinkommens weitgehend zu verhindern sind.

Wenn z.B. wie im letzten Jahr Kisten mit 250 Graupapageien aus Ghana auf dem Weg nach Saudiarabien am Flughafen Wien zwischenlanden und zufällig festgestellt wird, daß bereits in Österreich mehr als die Hälfte der Tiere tot waren, sollte eine Beschlagnahme im Dienste des Artenschutzes ermöglicht werden, um die restlichen Tiere der akuten Todesgefahr zu entziehen.

Derartige gesetzliche Regelungen bestehen bereits in einigen Ländern (z.B. Holland, Schweiz) und sind auch in den Artenschutz-Novellierungsentwürfen der BRD enthalten.

Abschließend sei hinzugefügt, daß die von uns eingebrachten Vorschläge sowohl im Dienste des Artenschutzes als auch im Interesse des seriösen Fachhandels liegen, der immer wieder von wenigen unseriösen und kurz-sichtigen Geschäftemachern in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Wir bitten Sie, diese unsere Vorschläge bei der Gesetzes-Novellierung zu berücksichtigen und stehen Ihnen weiterhin jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. W. Walter
Generalsekretär des
WWF/Österreich



Dr. D. Slama
TRAFFIC (Austria)